

Aus dem Gemeinderat

- Bericht über die öffentliche Sitzung am 28. Juni 2023

Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Zum Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24. Mai 2023 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Bekanntgaben eines Beschlusses, der vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde

Personalangelegenheit - Stellenbesetzung Sachbearbeiterin Hauptamt

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 26. April 2023 Frau Jasmin Wucher ab 1. Juli 2023 als Sachbearbeiterin im Hauptamt eingestellt hat.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Anbau bestehende und Einbau einer weiteren Gaube, Vergrößerung Balkon und Neubau Außentreppe; Aichstetten, Flurstück 228/3, Ahornstraße 11/1 (einstimmiger Beschluss);
- Antrag auf Befreiung – Errichtung einer Garage; Aichstetten, Flurstück 131/37, Forellenweg 25 (einstimmiger Beschluss);
- Neubau Wohlfühlhaus; Aichstetten, Altmannshofen, Teilfläche von Flurstück 145, Dorfstraße 17/1 (einstimmiger Beschluss).

Bauvoranfrage

Der Gemeinderat stimmt folgender Bauvoranfrage zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen: Abbruch des vorhandenen Anbaus und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Neubau einer Doppelgarage mit Gartengeräteschuppen; Aichstetten, Flurstück 1042, Hardsteig 137 (einstimmiger Beschluss).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente

- Antrag der Firma Kremer Pigmente
- Abschluss Städtebaulicher Vertrag
- Aufstellungsbeschluss
- Billigung des Entwurfs
- Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Firma Kremer Pigmente GmbH & Co. KG plant – um sowohl die Lagerung der Rohstoffe als auch die Lagerung, Verpackung und Versandfertigmachung der fertigen Pigmente, Farben und sonstigen Sortimentswaren in einem Gebäude zusammenzuführen – die Erweiterung ihres Betriebsgeländes und die Errichtung eines Lager- und Versandgebäudes auf den Flurstücken 78/1 und 80/1 Gemarkung Aichstetten.

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2022 ein Antrag auf Bauvorbescheid gestellt, um zu klären, ob das Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigungsfähig ist, da das Vorhaben der Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes dient.

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2022 einstimmig, die Beratung und Beschlussfassung zu der Bauvoranfrage wegen seinerzeit verschiedener noch offener Fragen zu vertagen.

Die Bauvoranfrage wurde gemäß den vorliegenden Unterlagen bisher nicht zurückgezogen.

Eine (abschließende) Beratung und Beschlussfassung über die Bauvoranfrage im Gemeinderat fand bisher allerdings nicht statt bzw. hat sich aufgrund der vorliegenden Einschätzung der Baurechtsbehörde (Erfordernis Schaffung von Planungsrecht) und dem vorliegenden Antrag der Firma Kremer Pigmente auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes voraussichtlich erledigt.

Auch von Seiten der Baurechtsbehörde erging gemäß den uns vorliegenden Unterlagen bisher kein (ablehnender) Bescheid gegen die Bauvoranfrage.

Da sich das Bauvorhaben der Kremer Pigmente GmbH & Co. KG aufgrund der Grundstücksfläche sowie der Größe und Höhenentwicklung der geplanten Gebäude von der direkt angrenzenden Bebauung unterscheidet, soll gemäß dem vorliegenden Antrag der Firma Kremer Pigmente für die Verwirklichung des Vorhabens ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und mit örtlichen Bauvorschriften hierzu aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu umfasst die Flurstücke 78/1 und 80/1 Gemarkung Aichstetten. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 4.437 m².

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach ist das Plangebiet als „gemischte Baufläche (Bestand)“ ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung mit dem Neubau von Lager- und Versandgebäuden geschaffen werden. Da die Voraussetzungen vorliegen, soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB gewählt werden.

Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB (Satzungsbeschluss Bebauungsplan) verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Vom Eigentümer eines an den geplanten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angrenzenden Grundstücks wurde im Vorfeld der Sitzung der Antrag gestellt, den Antrag der Firma Kremer Pigmente abzulehnen. Der Eigentümer begründet seinen Antrag damit, dass er bereits Einspruch gegen die Bauvoranfrage eingelegt hat, weil dem geplanten Bauvorhaben die Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch – Stichwort Umgebungsbebauung – entgegenstehen und der Bau der geplanten Lager- und Versandgebäude sich nicht mit der Umgebungsbebauung vereinbaren lässt, welche durch Wohnbebauung geprägt ist. Er weist darauf hin, dass bei einer Befürwortung des Projekts die Möglichkeit zur Erstellung für Versand- und Lagergebäude mit erheblichen Abmessungen eröffnet wird. Insbesondere die Höhen der Gebäude mit bis zu 13 m würden die umliegenden Häuser um viele Meter überragen. Die geplante Lagerhalle auf Flurstück 78/1 mit Ausmaßen von ca. 36 m mal ca. 30 m und einer Höhe zwischen ca. 8 m bis 9 m hätte eine die Gebietsstruktur überprägende Dimension. Weiter gibt er zu bedenken, dass auch die geplante dreigeschossige Bauweise im umgebenden Häuserbestand nicht zu finden sei. Die Art und das Maß der vorgesehenen Bebauung seien nicht mit der Umgebungsbebauung zu vereinbaren. Die geplante Bebauung würde den Gebietscharakter völlig verändern. Mit den Planungen würde insgesamt eine

Ausweisung von erheblich störenden Gewerbeflächen inmitten zum Wohnen genutzter Gebäude erfolgen. Die rechtlich vorgegebene Zielsetzung der Bauleitplanung, für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sorgen, würde mit der vorgelegten Planung verfehlt, da damit neben einander liegende unverträgliche Nutzungsarten geschaffen würden.

Um eventuellen Missverständnissen oder Fehlannahmen vorzubeugen, stellt Bürgermeister Erath Folgendes fest.

- Die fragliche Fläche einschließlich der Umgebungsbebauung ist im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ – nicht als Wohnbaufläche – festgesetzt.
- Von Seiten der Baurechtsbehörde wurde am 2. Juni 2022 mitgeteilt, dass in der Bauvoranfrage deutlich größere Gebäude als das Referenzgebäude Hauptstraße 45 dargestellt wurden. Dies führte zu der Bewertung, dass sich das Bauvorhaben „nicht einfügt“.
- Aus Sicht der Baurechtsbehörde ist eine Umsetzung des Bauvorhabens nach Schaffung von Planungsrecht möglich.
- Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Vorhabenbezogene Bebauungspläne.
- Die Gemeinde darf das Instrumentarium der Bauleitplanung nur einsetzen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus muss der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein, das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu verwirklichen. Es bietet sich deshalb an, mit dem Vorhabenträger schon vor der Entscheidung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen entsprechenden Vorvertrag zum später erforderlichen Durchführungsvertrag zu schließen.
- Beim Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein öffentliches Verfahren mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung. Jede bzw. Jeder – also beispielsweise Anwohner und ggf. Betroffene – hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, Anregungen, Bedenken und Einwendungen gegen die Planung vorzubringen. Diese sind dann in öffentlicher Gemeinderatssitzung abzuwägen.
- Der Ausgang des Bebauungsplanverfahrens ist offen. Die Abwägung kann dazu führen, dass
 - ein Bebauungsplanentwurf geändert und/oder ergänzt und eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird oder
 - im Extremfall ein Bebauungsplanverfahren eingestellt bzw. aufgehoben wird.
- Für den Fall, dass der Gemeinderat sich für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ ausspricht, ist ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Firma Kremer Pigmente GmbH & Co. KG und der Gemeinde zu schließen, in dem sich
 - die Gemeinde
 - zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur Durchführung des Verfahrens – nicht jedoch zu einem bestimmten Ergebnis – und
 - bei erfolgreichem Planungsverfahren vor Beendigung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens (Satzungsbeschluss) zum Abschluss eines Durchführungsvertrages über die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet;
 - der Vorhabenträger
 - zur Tragung aller Kosten (tatsächlich entstandene Kosten ohne z.Bsp. der allgemeine Personalaufwand der Gemeinde für das Verfahren), die für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und für den damit verbundenen Vorhabens- und Erschließungsplan sowie ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes anfallen und
 - zur Kostentragung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die vorrangig im Planungsgebiet vorzusehen sind, verpflichtet.

Antonia Kasten (Architektur und Stadtplanung Kasten) und Michael Herrmann (Firma Augustin Beck GmbH & Co. KG) erläutern die vorliegenden Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ und beantworten gemeinsam mit Bürgermeister Erath Fragen aus dem Gremium.

Nach eingehender Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse (mehrheitliche Beschlüsse mit 12 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme):

1. Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag der Firma Kremer Pigmente GmbH & Co. KG auf Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebsgeländes und zur Errichtung der Lager- und Versandgebäude auf den Flurstücken 78/1 und 80/1 Gemarkung Aichstetten stattzugeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Kremer Pigmente GmbH & Co. KG einen Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch als Vorvertrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ im vorliegenden Wortlaut zu schließen.
3. Der Gemeinderat beschließt, für den im Lageplan vom 30. März 2023 dargestellten Planbereich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften hierzu aufzustellen.
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.
Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch und dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch abgesehen.
4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 30. März 2023 und beschließt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch frühzeitig zu unterrichten und zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wird in Form einer mindestens einmonatigen öffentlichen Auslegung der vorliegenden Unterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen öffentlich bekannt zu machen.

Gemeindebedarfsflächen Birkenstraße-Forchenstraße-Hardsteiger Straße

Verlängerung der Befristung „Vereinsraum Fußball“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. November 2018 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeinde stellt dem Sportverein Aichstetten, Abteilung Fußball, jederzeit widerruflich und längstens bis zum 31. Dezember 2021 den Außengeräteraum der Turn- und Festhalle Aichstetten zur Realisierung der vom Arbeitskreis vorgeschlagenen ‚Zwischenlösung Vereinsraum‘ zur Verfügung.“

In der Folge wurde vom Sportverein Aichstetten der Bauantrag „Umnutzung des Außengeräteraaumes in Versammlungsraum“ gestellt und zur Genehmigung eingereicht. Die Baugenehmigung wurde am 24. Juli 2019 durch die Baurechtsbehörde erteilt.

Nachdem die weiteren Überlegungen zu der vom Sportverein Aichstetten e.V. angeregten Neugestaltung des Sportgeländes noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, wurde in der Einwohner-Information am 8. Februar 2023 von Bürgermeister Erath vorgeschlagen, die bisher befristete Genehmigung des „Vereinsraums Fußball“ um fünf Jahre zu verlängern.

Um die „Stimmungslage“ zu diesem Vorschlag in Erfahrung zu bringen, wurde vereinbart, dass vor der Beratung und Beschlussfassung zunächst die Nachbarn bzw. Anwohner angehört werden sollen.

Der Sportverein Aichstetten stellte mit Schreiben vom 30. März 2023 den Antrag, die Nutzung des ehemaligen Außengeräteraaums der Turn- und Festhalle Aichstetten als „Vereinsraum Fußball“ um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern.

Die **Nachbar- bzw. Anwohneranhörung** führte zu folgenden Ergebnissen:

- Insgesamt gingen **27 Rückmeldungen** von Nachbarn und/oder Anwohnern ein.
- **19** Nachbarn und/oder Anwohner **stimmen** der Verlängerung der Befristung des „Vereinsraums Fußball“ **zu**.
- **6** Nachbarn und/oder Anwohner **stimmen** der Verlängerung der Befristung des „Vereinsraums Fußball“ **zu unter Vorbehalt**.
- **2** Nachbarn und/oder Anwohner **stimmen** der Verlängerung der Befristung des „Vereinsraums Fußball“ **nicht zu**.

Sachstandsbericht zur Konzeption des Sportvereins Aichstetten e.V. zur Neugestaltung des Sportgeländes

In der Gemeinderatssitzung am 1. Juni 2022 wurden die Konzeption zur Neugestaltung des Sportgeländes und die Ergebnisse der überarbeiteten Schalltechnischen Untersuchung vorgestellt.

Ziel ist es, im Dialog mit den Anwohner*inne*n, dem Sportverein, der Schule, den Jugendlichen und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit ein Maßnahmenpaket zu schnüren, das dann entsprechend der finanziellen Möglichkeiten Zug um Zug umgesetzt werden soll.

Handlungsbedarf besteht auf jeden Fall beim Funcourt und bei der Skateranlage. Beim Jugendhearing im Oktober 2022 war es der Wunsch der teilnehmenden Jugendlichen, diese beiden Anlagen zu sanieren bzw. zu erneuern.

In der Einwohner-Information am 8. Februar 2023 ging es im Wesentlichen um

- den bestehenden Handlungsbedarf beim Funcourt und bei der Skateranlage,
- den künftigen Standort, die Größe und das Material des Funcourts,
- den künftigen Standort der Skateranlage oder alternativ anstelle der Skateranlage beispielsweise eine Pumptrack oder einen Treffpunkt für Jugendliche,
- eine Konzentration auf die wichtigsten Punkte der Konzeption und die Optimierung der Sportanlagen und deren Nutzungen (das Areal ist insgesamt zu klein dimensioniert, um alle in der Konzeption bisher enthaltenen Maßnahmen umsetzen zu können, Mehrfachnutzungen verschiedener geplanter Anlagen, Verzicht auf die geplante zweifache Anlegung verschiedener Anlagen, usw.) und
- die Prüfung der Flächenverfügbarkeit für eine angeregte teilweise Verlegung der Sportanlagen nördlich angrenzend an die bestehenden Sportanlagen bzw. die Gemeinschaftsunterkunft Am Tennisplatz 9, darauf aufbauend die Überarbeitung bzw. Anpassung der Sportanlagen-Konzeption sowie bei Bedarf in einem weiteren Schritt die Hinzuziehung bzw. Beauftragung eines Planungsbüros.

Im Nachgang zu dem Austausch am 8. Februar 2023 wurden die Eigentümer der beiden nördlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 250/1 und 1036) angeschrieben und mit diesen gesprochen mit folgenden Ergebnissen:

- Beide Eigentümer haben sich gegen einen Verkauf ihrer Grundstücke bzw. von Teilflächen ihrer Grundstücke ausgesprochen.
- Der Eigentümer des Flurstücks 250/1 könnte sich den Tausch einer Teilfläche im Verhältnis 1:1 – allerdings lediglich direkt angrenzend an sein Grundstück – vorstellen.

Eine Verlegung bzw. Neuerrichtung des Trainingsplatzes scheidet somit aus.

Wenn es gelingt, zeitnah den künftigen Standort, die Größe und das Material - Vorgaben: Langlebigkeit und bestmöglicher Lärmschutz – für den zu ersetzenden Funcourt festzulegen, könnte dieses Projekt noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Im Haushaltsplan 2023 sind vorsorglich entsprechende Mittel eingestellt.

Sobald die Fragen zum Funcourt geklärt sind und der Gemeinderat sein o.k. gegeben hat, könnten von Seiten des Sportvereins die Zuschussanträge und das ggf. erforderliche Baugesuch entsprechend auf den Weg gebracht werden.

Einsetzen eines Arbeitskreises „Gemeinbedarfsflächen“

Bürgermeister Erath regt an, zur Überarbeitung der Konzeption und darauf aufbauend zur Abstimmung und weiteren Begleitung der Planung sowie zur Ausarbeitung eines Maßnahmenpakets einen Arbeitskreis – bestehend aus Vertretern des Gemeinderats, des Sportvereins, der Anwohner und jeweils eines Vertreters der Grundschule, der Kinder und Jugendlichen, der Narrenzunft und des Kindergartens St. Michael einzusetzen.

Aufbauend auf die Anregung von Bürgermeister Erath regt der Vorstand des Sportvereins Aichstetten die Bildung eines Arbeitskreises zur Überarbeitung des Raumkonzepts Sportanlagen unter dem Vorsitz des Sportvereins und unter Beteiligung der Schule sowie Vertretern des Gemeinderats an. Bei Bedarf sollen Fachleute – z.Bsp. Sportstättenplaner des Württembergischen Landessportbunds – in die Planung mit einbezogen werden. Die Hinzuziehung weiterer Personen in der Findungsphase ist aus Sicht des Sportvereins nicht nötig.

Gemäß Erbpachtvertrag vom 15. Dezember 2021 ist der Sportverein Aichstetten Pächter der Außensportanlagen.

Bürgermeister Erath spricht sich dafür aus, dem Vorschlag des Sportvereins zuzustimmen mit der Maßgabe, dass in den zu bildenden Arbeitskreis auch Vertreter der Anwohner*innen und jeweils ein Vertreter der Narrenzunft Aichstetten, der Kinder bzw. Jugendlichen und des Kindergartens St. Michael Aichstetten berufen werden sollen.

Er stellt fest, dass alle Beteiligten sich darüber im Klaren sein müssen, dass gemäß dem bestehenden Erbpachtvertrag Veränderungen der Außensportanlagen nur in Abstimmung und mit Genehmigung der Gemeinde als Verpächterin geplant und ausgeführt werden dürfen. Der Gemeinderat berät und entscheidet also zu gegebener Zeit auf der Grundlage der vom Arbeitskreis zu erarbeitenden Beschlussvorschläge über die Genehmigung der Planung, das geplante Maßnahmenpaket und die Umsetzung vorgeschlagener Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Je nach weiterer Entwicklung der Konzeption hat der Gemeinderat dann gegebenenfalls auch über die Durchführung des eventuell erforderlichen Bebauungsplanänderungsverfahrens zu beraten und zu entscheiden.

Zu gegebener Zeit ist mit dem Sportverein auf der Grundlage des Maßnahmenpakets eine Prioritätenliste zu erstellen, die dann im Rahmen des finanziell Machbaren – sowie möglichst mit entsprechenden Zuschüssen – nach und nach umgesetzt werden soll.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der befristeten Weiternutzung des ehemaligen Außengeräteraumes der Turn- und Festhalle Aichstetten als „Vereinsraum Fußball“ durch den Sportverein Aichstetten e.V. bis zum 31. Dezember 2026 zu. Für den Fall, dass der Betrieb des „Vereinsraums Fußball“ beispielsweise wegen der Nichteinhaltung der Vorgaben in Bezug auf den Lärmschutz und die Nutzungszeiten zu erheblichen Problemen mit der Anwohnerschaft führen sollte, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, diesen Beschluss aufzuheben und über den Antrag auf Weiternutzung des Raumes neu zu beraten bzw. zu beschließen.
2. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat stimmt der Einsetzung eines Arbeitskreises „Gemeinbedarfsflächen“ unter dem Vorsitz des Sportvereins zu. Festgelegt wird, dass sich der Arbeitskreis aus jeweils drei Vertretern des Gemeinderats, drei Vertretern des Sportvereins und einer Anwohnerin/einem Anwohner zusammensetzt.
4. Der Gemeinderat beruft folgende Personen in den Arbeitskreis „Gemeinbedarfsflächen“:
 - für den Gemeinderat:
Jürgen Frener, Hartmut Forstner und Julia Binder-Hoffmann.
 - für den Sportverein Aichstetten:
Christoph Ruider, Albert Oelhaf und Markus Bühler.
 - Vertreter Anwohner*innen:
noch offen (wird von den Anwohner*inne*n benannt).
5. Der Gemeinderat beruft Christoph Ruider zum Vorsitzenden des Arbeitskreises Gemeinbedarfsflächen.

Brücken in Straßenbaulastträgerschaft der Gemeinde Aichstetten

- Brücke Eschacher Straße – Beauftragung betontechnologische Bauwerksuntersuchung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2023 wurden die Ergebnisse der Brückenprüfung 2022 vorgestellt.

Im Vorgriff auf die vom WIBB-Ingenieurbüro Herbert Sulzmann noch zu überarbeitende und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegende Prioritätenliste wird von Bürgermeister Erath die Beauftragung der als Grundlage für die Leistungsbeschreibung der im geplanten Maßnahmenpaket 1 enthaltenen Brücke „Eschacher Straße“ erforderliche betontechnologische Bauwerksprüfung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beauftragt das WIBB-Ingenieurbüro Herbert Sulzmann, Mindelheim, auf der Grundlage des vorliegenden Angebots vom 13. Mai 2023 zum Angebotspreis von 9.311,75 € inklusive Mehrwertsteuer mit der betontechnologischen Bauwerksuntersuchung der Brücke „Eschacher Straße“ (einstimmiger Beschluss).

Rieder Weg (Kreisstraße 7922)

- Antrag mehrerer Anwohner*innen auf Fällung der Eschen

Neun Anwohner*innen der Kreisstraße 7922 haben den Antrag gestellt, die Eschen im Bereich des Rieder Weges aus Sicherheitsgründen zu fällen und durch kleinwüchsige standortgerechte Bäume zu ersetzen.

Die Anwohner*innen schreiben in ihrem Antrag, dass sie bereits seit vielen Jahren den Zustand und die Größe der Eschen entlang des Rieder Weges so nahe an den Häusern und Gärten bemängeln. Immer wieder seien viele Äste heruntergefallen und hätten größere und kleinere Schäden verursacht.

Die Unterzeichner des Antrags beobachten das Eschentriebsterben seit langem und sind besorgt über die Größe und den Gesamtzustand der Bäume.

Die Antragsteller bitten die Gemeinde, diese großen Bäume aus Sicherheitsgründen zu fällen und gegen kleinwüchsige standortgerechte zu ersetzen.

Als Grundlage für die Beratung im Gemeinderat wurde im Vorfeld der Sitzung eine Stellungnahme von dem mit der regelmäßigen Baumprüfung in der Gemeinde beauftragten Fachmann zur Einschätzung der Erhaltungsfähigkeit der Eschen-Baum-Reihe am Rieder Weg eingeholt. Dabei ging es auch um die Klärung der Frage, ob die Eschen in ihrem jetzigen Zustand auch unter Berücksichtigung des eventuellen Eschentriebsterbens erhaltungswürdig sind.

Michael Berchtold schreibt in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2023:

- Die Eschen sind jeweils rund 25 m hoch.
- Die Stammdurchmesser betragen rund 70 cm.
- Die Kronendurchmesser betragen rund 14 m.
- An den Stammfüßen wurden Rindenschäden festgestellt.
- An den Stämmen wurden Rindenschäden, Höhlungen und Fäulen festgestellt.
- Im Bereich der Kronen wurden Astungswunden und Totholz festgestellt.
- Die Baumreihe wurde vor einigen Jahren durch Einzelbaumentnahme teilweise freigestellt.
- Die Baum-Reihe bestehend aus zehn Eschen mit einem geschätzten Alter von ca. 100 Jahren befindet sich in einem vital guten Zustand.
- An vereinzelt Bäumen ist eine verminderte Vitalität festzustellen, dies ist aber als unbedenklich einzustufen.
- Ebenso sind vereinzelte Bäume als stärker geschädigt aufgrund größerer Einfäulungen mit Höhlenbildung im Stammbereich einzustufen.
- Hinsichtlich auf das Eschentriebsterben befinden sich die Eschen in einem guten Zustand mit wenig bis kein Auftreten von Rindeneckrosen im Kronenbereich.
- Ein Befall von Hallimasch konnte nicht festgestellt werden.
- Um der Verkehrssicherheit gerecht zu werden, bedarf es an der Baum-Reihe regelmäßiger Pflege-Maßnahmen und Regelkontrollen gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinien.

- Abschließend ist festzustellen, dass der Erhalt der Eschen-Baum-Reihe wünschenswert und zu empfehlen ist.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Eschen-Baum-Reihe entlang des Rieder Weges auf der Grundlage der Stellungnahme des European Tree Technician Michael Berchtold vom 15. Juni 2023 zu erhalten. Der Antrag verschiedener Anwohnerinnen und Anwohner auf Fällung der Eschen-Baum-Reihe wird abgelehnt (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen).

Jahresabschluss 2022

Bürgermeister Erath stellt dem Gremium die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2022 vor.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt die Gemeinde mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.396.010,52 € ab. Beim Sonderergebnis ist ein Fehlbetrag in Höhe von - 251,71 € zu verzeichnen. Daraus ergibt sich ein Überschuss des Gesamtergebnisses in Höhe von 1.395.758,81 €.

Maßgeblich für das gute ordentliche Ergebnis im Jahr 2022 sind auf der Ertragsseite insbesondere die gestiegenen Gewerbesteuererträge und die gestiegenen Zuweisungen.

Neben gestiegenen Erträgen sind aber auch verschiedene Aufwendungen angestiegen. In der Gesamtbetrachtung wird die Aufwandsseite allerdings nahezu planmäßig abgewickelt.

Im Ausblick auf die Jahre 2023, 2024 und folgende, in denen mit deutlich geringeren Zuweisungen und höheren Transferaufwendungen beispielsweise infolge des Ukraine-Krieges, der Abschwächung der Wirtschaft und der schwierigen Finanzsituation des Landkreises Ravensburg zu rechnen ist, ist es auch weiterhin notwendig, die Bemühungen zum Ausgleich der Ergebnishaushalte unbedingt aufrecht zu erhalten.

Der Schuldenstand der Gemeinde am 31. Dezember 2022 liegt bei 150.000,00 €; dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 52,07 €.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt das **Ergebnis des Jahresabschlusses 2022** der Gemeinde Aichstetten wie folgt fest:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.746.272,39 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 6.350.261,87 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.396.010,52 €
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	- 251,71 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	- 251,71 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe/Saldo aus 1.3 und 1.6)	1.395.758,81 €
2.	Finanzrechnung	

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.285.256,48 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 5.495.843,55 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.789.412,93 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	182.742,03 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 764.956,08 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 582.214,05 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.207.198,88 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 50.000,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 50.000,00 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.157.198,88 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	9.580,16 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.498.328,18 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus 2.11 und 2.12)	1.166.779,04 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus 2.13 und 2.14)	3.665.107,22 €

2. Der Gemeinderat stellt die **Bilanz** der Gemeinde Aichstetten **zum 31. Dezember 2022** wie folgt fest:

Aktivseite		
1	Vermögen	28.563.385,90 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.767,95 €
1.2	Sachvermögen	24.414.946,48 €
1.3	Finanzvermögen	4.143.671,47 €
2	Abgrenzungsposten	816.914,37 €
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
Bilanzsumme		29.380.300,27 €

Passivseite		
1	Eigenkapital	18.588.931,63 €
1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	11.107.688,60 €
1.2	Rücklagen	7.481.243,03 €

2	Sonderposten	10.396.091,00 €
3	Rückstellungen	0,00 €
4	Verbindlichkeiten	310.655,48 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	84.622,16 €
Bilanzsumme		29.380.300,27 €

3. Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat stimmt den Planabweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung 2022 sowie den nach dem Rechnungsergebnis 2022 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben – wie in der Haushaltsrechnung aufgeführt und im Rechenschaftsbericht näher erläutert – zu.

Bürgermeister Erath dankt – auch im Namen des Gemeinderats – allen Gewerbebetreibenden/Dienstleistern für ihre großartige Arbeit, die der Gemeinde die guten Gewerbesteuer-Einnahmen im Jahr 2022 beschert hat.

Des Weiteren bedankt er sich bei Kämmerer Sebastian Heine für die Erstellung des Jahresabschlusses 2022.

Bestellung einer Standesbeamtin

Der Gemeinderat bestellt Frau Jasmin Wucher mit Wirkung zum 10. Juli 2023 zur Standesbeamtin (Vollstandesbeamtin) des Standesamtsbezirks Aichstetten (einstimmiger Beschluss).

Sanierung St. Wolfgangskapelle

Die Gemeinde Aichstetten hat im März 2023 einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gestellt.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 die Mittel aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm freigegeben.

In der Liste mit den geförderten Projekten ist auch die Sanierung der St. Wolfgangskapelle mit einem Betrag von 62.524,53 € enthalten.

Bürgermeister Erath dankt den Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises, deren Mitarbeiter*inne*n und allen Personen sowie den in die Antragsbearbeitung involvierten Behörden und Ämtern, die den Förderantrag der Gemeinde unterstützt haben und besonders dem Architekturbüro Gegenbauer für die Unterstützung bei der Antragstellung

Pfarrstadel Aichstetten - Parkplatz

Vor einiger Zeit wurden von der Kirchengemeinde Aichstetten am Parkplatz Pfarrstadel zwei Schilder angebracht, die den Parkplatz als Privat-Grundstück ausweisen und parken nur noch für Besucher des Pfarramts und der Katholischen öffentlichen Bücherei sowie für Besucher von Veranstaltungen im Pfarrstadel, in der Pfarrkirche und im Friedhof gestattet.

Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage aus der Mitte der Einwohnerschaft bei der Kirchengemeinde zur Parkplatz-Situation kam die Kirchengemeinde mit dem Thema auf die Gemeinde zu.

Beim Parkplatz Pfarrstadel handelt es sich um ein Privat-Grundstück im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Aichstetten mit öffentlicher Nutzung des Parkplatzes.

Bürgermeister Erath teilt mit, dass der Kirchengemeinderat Aichstetten in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 auf der Grundlage des geführten Schriftverkehrs und verschiedener Gespräche einstimmig beschlossen hat, den Text der Parkplatz-Beschilderung wie folgt zu ändern: „Privat-Grundstück – Parken für Pkw auf eigene Gefahr (keine Dauerparker)“.

Der Parkplatz Pfarrstadel steht der Öffentlichkeit somit weiterhin zur Verfügung.